






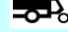




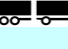
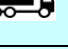



VZV Änderungen ab 1. Januar 2021

 FL Alt	 FL Neu	 CH		Mindestalter (Jahre)		Ergänzungen
A1 (45 km/h)	AM	A1 (45 km/h)		alt 16 <u>neu 15</u>	Kleinmotorräder (auch dreirädrige), Leichtmotorfahrzeuge, mit einem Hubraum bis 50 cm ³ , Nenn- / Dauerleistung bis max. 4 kW und einer Höchstgeschwindigkeit von max. 45 km/h;	
A1	A1	A1		alt 16 (50 cm ³) alt 18 (125 cm ³) <u>neu 16</u>	Motorräder mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 cm ³ , einer Motorleistung von höchstens 11 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von höchstens 0,1 kW/kg; dreirädrige Motorfahrzeuge mit einer Motorleistung von höchstens 15 kW;	<i>Rückseite Übergangsbestimmung 1) und 4)</i>
A (35 kW)	A2	A (35 kW)		18 Jahre	Motorräder mit einer Motorleistung von höchstens 35 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von höchstens 0,20 kW/kg, die nicht von einem Fahrzeug mit mehr als der doppelten Motorleistung abgeleitet sind;	
A	A	A		20 Jahre	Motorräder (mit einer Motorleistung von mehr als 35 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von mehr als 0,20 kW/kg.);	mind. 2 Jahre Fahrpraxis mit Kat. A2 kein Direkteinstieg mehr; <i>Rückseite Übergangsbestimmung 3)</i>
				<u>21 Jahre</u>	Dreirädrige Motorfahrzeuge von mehr als 15 kW;	

	B1			18 Jahre <u>21 Jahre</u>	Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Leergewicht von nicht mehr als 550 kg; dreirädrige Motorfahrzeuge von mehr als 15 kW;	
	B			alt 18 Jahre <u>neu 17 Jahre</u>	Motorwagen mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg und nicht mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz; mit einem Fahrzeug dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden; Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtzugsgewicht 3500 kg nicht übersteigt;	Begleitperson (SVG Art. 14 Abs. 1 und 2) mind. 23 Jahre alt und 3 Jahre Führerschein der entsprechenden Kategorie. Praktische Führerprüfung ab 18. Geburts-tag möglich.
	BE			18 Jahre	Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg , die als Kombination nicht unter die Kategorie B fallen;	neu nicht mehr als 3500 kg Gesamtgewicht des Anhängers; Gesamtgewicht Anhänger mehr als 3500 kg, C1E erforderlich, wenn BE vorhanden wird C1E nach bestandener C1 Prüfung prüfungsfrei eingetragen.

	C1			18 Jahre	Motorwagen - ausgenommen jene der Kategorie D - mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg, aber nicht mehr als 7500 kg; mit einem Motorwagen dieser Unterkategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden;
	C1E			18 Jahre	Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Unterkategorie C1 und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtzugsgewicht 12000 kg nicht übersteigt; Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg, sofern das Gesamtzugsgewicht 12000 kg nicht übersteigt;
	C			18 Jahre	Motorwagen - ausgenommen jene der Kategorie D - mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg; mit einem Motorwagen dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden;
	CE			18 Jahre	Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie C und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg;

AM 4kW 45km/h



A1 11kW



A2 35kW



A



Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 17. Dezember 2019; in Kraft ab 1. Januar 2021 (ausgenommen 2)

Leistungsgewicht Motorrad A1:

1) Gilt nur für Motorräder, die ab dem 19. Januar 2013 zugelassen wurden.

Datum Umtausch Führerschein in Kraft ab 1. Januar 2020:

2) Inhaber eines Papierführerausweises oder eines vor dem 1. Januar 2020 ausgestellten Führerausweises im Kreditkartenformat müssen ihren Führerausweis bis spätestens am 19. Januar 2033 in einen Führerausweis im Kreditkartenformat nach neuem Recht umtauschen. Als Ausstelldatum des neuen Führerausweises ist das Datum des Tages einzutragen, an dem das Amt für Strassenverkehr die Umschreibung vorgenommen hat. Die Papierführerausweise und die vor dem 1. Januar 2020 ausgestellten Führerausweise im Kreditkartenformat verlieren nach Ablauf der Frist vom 19. Januar 2033 ihre Eigenschaft als Nachweis der Fahrberechtigungen.

Motorradkategorien altrechtlich A 35kW zu A:

3) Für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A, beschränkt auf eine Motorleistung von 35 kW und ein Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0,20 kW/kg vor dem 1. Januar 2021 erworben haben, wird die Beschränkung der Kategorie A auf Gesuch des Ausweisinhabers frühestens zwei Jahre nach der Erteilung aufgehoben, wenn das Amt für Strassenverkehr feststellt, dass er in den letzten zwei Jahren vor der Einreichung des Gesuches keine Widerhandlung gegen die Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts begangen hat, die zu einem Entzug des Führerausweises führt oder geführt hat.

Motorradkategorie A1 altrechtlich PGS:

4) Personen, die den Lernfahrausweis der Unterkategorie A1 vor dem 1. Januar 2021 erworben haben und die achtstündige praktische Grundschulung nach bisherigem Recht absolviert haben, werden zur praktischen Führerprüfung zugelassen. Sind diese Personen Inhaber eines Führerausweises der Kategorie B oder der Unterkategorie B1, so wird der Führerausweis ohne praktische Führerprüfung erteilt.